

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans "Hofmanns Feld, 1. Änderung"

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Aitrang hat in öffentlicher Sitzung am 04.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hofmanns Feld, 1. Änderung" beschlossen und den Entwurf bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum öffentlich auszulegen. Für die Änderung des Ausgleichsflächenplans wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 angewandt und der bestehende Umweltbericht geändert.

Der Geltungsbereich Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke am Witzelgraben, östlich von Neuenried, mit der Fl.-Nr. 587, 587/4, 587/5, 590/3 und 602/2, Gemarkung Huttenwang, mit insgesamt ca. 1,67 ha.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 04.07.2022. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt :

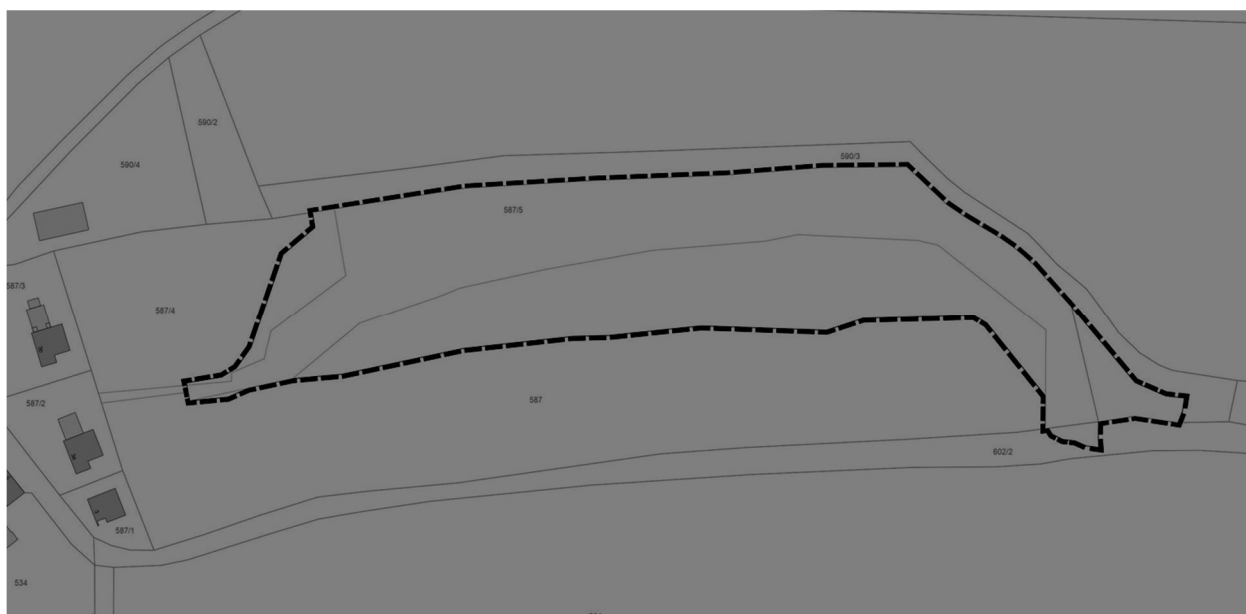


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches der gegenständlichen Änderung der Ausgleichsflächen, unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit vom:

Mittwoch, den 20.07.2022, bis einschließlich Freitag, den 26.08.2022

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Aitrang (Lindenstraße 30, 87648 Aitrang, Tel: 08343-218) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen (Füssener Straße 12, 87640 Biessenhofen) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

<https://www.aitrang.de> >Aktuelles >Bauleitplanung

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde auch schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Unterlagen sind in diesem Zeitraum grundsätzlich im Internet verfügbar. Gelegenheit zur Erörterung ist auf fernmündlichem bzw. elektronischem Wege zu bevorzugen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt (untere Naturschutzbehörde, untere Wasserrechtsbehörde, Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Gemeinde Aitrang, den

Michael Hailand, Erster Bürgermeister

Bekannt gemacht am: 12.07.2022

Ende der Bekanntmachung am: